

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376 – 9461

C 169

28. Jahrgang

8. Juli 1985

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	.....	
	<b>II Vorbereitende Rechtsakte</b>	
	<b>Wirtschafts- und Sozialausschuß</b>	
85/C 169/01	Stellungnahme zu dem Neunten Bericht der Kommission an den Rat – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung .....	1
85/C 169/02	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über vor dem Führersitz montierte Umsturz-Schutzvorrichtungen mit zwei Pfosten für Schmalspurzugmaschinen mit Luftbereifung .....	5
85/C 169/03	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die buchmäßige Erfassung und die Voraussetzungen für die Entrichtung der Eingangs- und Ausfuhrabgaben bei Bestehen einer Zollschuld .....	6
85/C 169/04	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Inanspruchnahme der Regelung, die aufgrund der Revidierten Rheinschiffahrtsakte den Schiffen der Rheinschiffahrt vorbehalten ist .....	7
85/C 169/05	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben .....	9
85/C 169/06	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Erleichterung der für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten geltenden Kontrollen und Förmlichkeiten an den innergemeinschaftlichen Grenzen .....	10

85/C 169/07

Stellungnahme zu folgenden Vorlagen:

- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Erzeugungserstattungen in den Sektoren Getreide und Reis
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Erstattungen im Sektor Getreide und Reis für die Erzeugung von Kartoffelstärke ..... 11

85/C 169/08

Stellungnahme zum Thema „Technische Harmonisierung und Normung: eine neue Konzeption“ ..... 15

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

### Stellungnahme zu dem Neunten Bericht der Kommission an den Rat – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

(85/C 169/01)

Die Kommission beschloß am 5. Oktober 1984, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen: „Neunter Bericht der Kommission an den Rat – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung.“

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Regionale Entwicklung nahm ihre Stellungnahme am 15. März 1985 an. Berichterstatlerin war Frau Quigley.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 226. Plenartagung (Sitzung vom 24. April 1985) ohne Gegenstimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

#### 1. Einleitung

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den klaren Aufbau des Neunten Jahresberichts über die Tätigkeit des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. Dieser Bericht enthält eine große Fülle sorgfältig zusammengestellter Informationen, die leicht lesbar und auffindbar sind. Der Text ist klar gegliedert und umfaßt viele Tabellen und umfangreiches Zahlenmaterial. Der Ausschuß anerkennt die vielen Verbesserungen, die im Laufe der Jahre an der Aufmachung des Berichtes vorgenommen wurden, bis dieser hohe Standard erreicht wurde.

1.2. Der Bericht muß im Kontext des Hauptzieles des Fonds betrachtet werden – Berichtigung der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft. Der Ausschuß verweist darauf, daß seit der Errichtung des Fonds im Jahr 1975 die regionalen Unterschiede in der Arbeitslosigkeit und in den Einkommen, die das Hauptmerkmal für regionale Ungleichgewichte darstellen, zugenommen haben.

1.3. Der Ausschuß merkt ferner an, daß sich das Problem in Zukunft noch verschärfen dürfte. Obleich sich die Wirtschaft in der Gemeinschaft anscheinend stabilisiert hat, wird nicht mit einem ausreichenden Wachstum gerechnet, um die seit 1979 eingetretene Verschlechterung wettzumachen. Neben dem allgemeinen Problem der regionalen Arbeitslosigkeit aufgrund einer unzureichenden Gesamtnachfrage und Unterentwicklung in Basisindustrien wie der Landwirtschaft dürfte daher weiterhin ein Bedarf nach einer strukturellen Anpassung in Industriezweigen wie der Textilindustrie, dem Schiffbau, der Stahlindustrie und dem Maschinenbau bestehen. Mit der erneuten Erweiterung der

Gemeinschaft im Jahr 1986 dürften die regionalen Probleme noch größer und gravierender werden.

1.4. Der Ausschuß begrüßt es zwar, daß im Bericht auf die Bedürfnisse der unterentwickelten Regionen und der vom industriellen Niedergang betroffenen Regionen eingegangen wird, fordert jedoch erneut eine effektivere Politik zur Behebung der Regionalprobleme einschließlich einer ihrer zunehmenden Größenordnung entsprechenden Zuweisung von Finanzmitteln.

1.5. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß ein effizienterer Einsatz der Ressourcen, der menschlichen wie auch der finanziellen, zur Verringerung der regionalen Ungleichgewichte beitragen kann:

— Zunächst muß den Menschen in den Regionen eine größere Rolle bei der Gestaltung ihrer Zukunft zugestanden werden. Die neue EFRE-Verordnung<sup>(1)</sup> ist mit ihren Bestimmungen über regionale Beteiligung, endogenes Potential und Programmierung ein angemesseneres Instrument zur Erreichung dieses Ziels, aber nur, wenn bei ihrer Durchführung die Entwicklung der regionalen Selbsthilfe und des örtlichen Engagements gefördert und in jeder Region die spezifischen Probleme behandelt werden. Nach Ansicht des Ausschusses muß die Kommission, die nunmehr eine viel größere Handhabe zur Beeinflussung der Regionalpolitik hat, darauf bestehen, daß die Maßnahmen nach der Verordnung an solchen Maßstäben gemessen, anstatt an der Erreichung mehr allgemeiner einzelstaatlicher Ziele ausgerichtet werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1984.

— Zweitens sollte es durch eine sorgfältige Festlegung der Ziele des Fonds und eine Bewertung des Erfolgs des Mitteleinsatzes zur Erreichung dieser Ziele möglich sein, die finanziellen Ressourcen viel effektiver zu verwenden. Die in der neuen Verordnung vorgeschlagene Durchführung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien dürfte ein erfolgversprechender Neuansatz sein. Der Ausschuß vertritt jedoch die Auffassung, daß die Analysefunktion erheblich ausgebaut und entwickelt werden muß, um den Höchstwert aus den Investitionen des Fonds zu erzielen und um eine Basis für die künftige Gestaltung der Politik zu erhalten.

## 2. Neunter Bericht

2.1. Im Neunten Jahresbericht wird festgestellt, daß die Mittelausstattung des EFRE zur Berichtigung regionaler Ungleichgewichte 1983 2,01 Milliarden ECU betrug und somit gegenüber dem Vorjahr real um 7,5 % zugenommen hat. 100 Millionen ECU davon wurden für die spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen bereitgestellt: Diese Mittel wurden nicht voll in Anspruch genommen, und ein Teil davon wurde daher auf die Unterstützungsmaßnahmen übertragen. Über 95 % der Fondsmittel flossen in fünf Mitgliedstaaten (Italien, Vereinigtes Königreich, Frankreich, Griechenland und Irland), womit ein Fünftel der Regionen der Gemeinschaft vier Fünftel der Gesamtmittel erhielt. Auf die sechs vorrangigen Regionen der Regionalpolitik der Gemeinschaft (Mezzogiorno, Grönland, Irland, Nordirland, die Französischen Überseeischen Departements und Griechenland) entfielen 1983 64,1 % der EFRE-Zuschüsse gegenüber 60,6 % im Jahr 1982.

2.2. Der Ausschuß begrüßt den zunehmenden Umfang und die räumliche Konzentration des Fonds auf vorrangige Regionen. Er stellt jedoch fest, daß die Zuschüsse pro Kopf in einigen nichtvorrangigen Regionen höher waren. Dies ist im Grunde unerwünscht, und die Kommission wird gebeten, darüber nachzudenken, wie es dazu kommt.

2.3. Der Ausschuß ist ferner besorgt darüber, daß 1983 nahezu neun Zehntel der EFRE-Zuschüsse für die Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen – hauptsächlich Energie, Wasserbauvorhaben und Verkehr – verwendet wurden. (Der Ausschuß nimmt die Akzentverlagerung bei den im Berichtszeitraum durchgeführten Arbeiten zur Kenntnis, wobei der Energiebereich anstelle des Verkehrsbereichs an die Spitze trat. Derartige Verschiebungen unterstreichen die Notwendigkeit einer flexiblen Auswahl der akzeptablen Infrastrukturvorhaben.) Nur ein Mitgliedstaat hat über die Hälfte der gewährten Fondsmittel für Produktivinvestitionen in der Industrie verwendet. Mit dem einen Zehntel der Fondsmittel, die für Produktivinvestitionen verwendet wurden, konnten 62 000 Arbeitsplätze geschaffen bzw. erhalten werden. Außerdem wurden 27 Studien finanziert; die Zuschüsse dafür beliefen sich auf 0,27 % der Fondsmittel.

2.4. Gemäß der neuen revidierten EFRE-Verordnung schlug die Kommission 1983 vor, die Unterscheidung zwischen Unterstützungsmaßnahmen (quotengebundene Abteilung) und spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen (quotenfreie Abteilung) aufzugeben. Statt dessen sollten Richtspannen für die Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten einge-

führt werden, und ein höherer Anteil der Fondsmittel sollte für gemeinschaftliche und einzelstaatliche Programme zweckgebunden sein.

2.5. Mit dieser Entwicklung soll ein stärker integrierter Einsatz der einzelnen Gemeinschaftsinstrumente, eine größere Selektivität, eine stärkere Konzentration auf vorrangige Gebiete und eine stärkere Akzentverlagerung auf Produktivinvestitionen, vor allem in Klein- und Mittelbetrieben, erleichtert werden.

2.6. Der Ausschuß mißt vor allem den neuen Programm-vorschlägen große Bedeutung bei. Er äußert jedoch seine Besorgnis darüber, daß die spezifischen Unterstützungsmaßnahmen infolge von Schwierigkeiten (vermutlich seitens der Kommission und der Mitgliedstaaten), mit dem Programm-grundsatz zurechtzukommen, nur schleppend aufgenommen werden konnten. Der Ausschuß bittet daher die Kommission nachdrücklich, sich mit äußerster Dringlichkeit darüber Gedanken zu machen, wie dieser Lage abgeholfen werden kann. Die von der Kommission vorgenommene Untersuchung der Verwaltungsmethoden für die Fondsmittel in den Mitgliedstaaten könnte eine wertvolle Grundlage zur Verbesserung der Effizienz der Verwaltungsverfahren bilden.

2.7. Die Mittelausstattung des EFRE betrug 1983 7,6 % des Gesamthaushalts der Europäischen Gemeinschaften bzw. 0,09 % des BIP zu Marktpreisen. Die Kommission schlägt vor, die Mittelausstattung des EFRE für 1983 in den nächsten fünf Jahren real zu verdoppeln. Damit würde der Anteil des Fonds von 0,09 % des BIP der Gemeinschaft im Jahr 1983 auf ungefähr 0,17 % im Jahr 1988 ansteigen. Der Ausschuß vermerkt jedoch, daß die Fondsmittel 1984 nominal lediglich um 6,5 % auf 2,14 Mrd. ECU oder real um ungefähr 1,5 % zunahmen. Der Ausschuß betrachtet diesen Umstand mit tiefer Besorgnis.

2.8. Abgesehen von dieser beunruhigenden Entwicklung begrüßt der Ausschuß die im Bericht angekündigten Veränderungen. Sie sollten die Gemeinschaft einigermaßen in die Lage versetzen, ihre Regionalprobleme tatkräftiger und effizienter in Angriff zu nehmen. Nach Ansicht des Ausschusses dürften aber auch die vorgeschlagene Verdoppelung der Finanzmittel und verbesserte Verfahren unzureichend sein, die bestehenden und die sich voraussichtlich in den nächsten drei Jahren entwickelnden regionalen Ungleichgewichte in den Griff zu bekommen, vor allem die im Zusammenhang mit der Erweiterung.

## 3. Analytischer Ansatz

3.1. Trotzdem sollte es nach Ansicht des Ausschusses möglich sein, durch die Anwendung eines stärker analytisch ausgerichteten Ansatzes bei den Problemen und ihren Lösungen eine größere Wirkung bei der Verringerung der regionalen Ungleichgewichte zu erzielen. Dies würde eine klarere Festlegung der Ziele, eine strenge Bewertung der voraussichtlichen Effizienz der vorgeschlagenen Mittelbewilligungen im Planungsstadium und eine sorgfältige Überwachung der Vorhaben und Programme erfordern. Durch Unterstützung der kosteneffizientesten Vorhaben oder Programme würde die Effizienz des Fonds verbessert. Das wichtigste regionale

Ungleichgewicht, welches Gemeinschaftsmaßnahmen erfordert, stellt sich konkreter gesprochen auf dem Arbeitsmarkt und spiegelt sich in den Arbeitslosenquoten. Nach Ansicht des Ausschusses ist der Abbau der Arbeitslosigkeit bzw. die Schaffung von Beschäftigung ein gängiges Kriterium, mit dessen Hilfe die meisten Arten von Fondsausgaben sachgerecht beurteilt werden könnten. Durch einige Vorhaben wird natürlich kurzfristig Beschäftigung geschaffen werden, während durch andere Vorhaben das Wachstumspotential verbessert wird, was mittel- bis langfristig zur Schaffung von Arbeitsplätzen führt.

#### 4. Probleme

4.1. Die Auswirkungen eines stärker analytisch ausgerichteten Vorgehens lassen sich anhand einer kurzen Erörterung einer Reihe von Problemen, die im Bericht angesprochen sind, demonstrieren. Zwar wären gründlichere Untersuchungen und Forschungsarbeiten erforderlich, um definitive Schlußfolgerungen ziehen zu können; aus den oben skizzierten Leitlinien lassen sich jedoch einige interessante Auswirkungen für die Maßnahmen ableiten.

##### *Infrastruktur- gegenüber Produktivinvestitionen?*

4.2. Im Bericht wird bemerkt, daß der Anteil von neun Zehntel der Fondsmittel für Infrastrukturvorhaben zu hoch sei: Es wäre wünschenswert, den Anteil der Produktivinvestitionen auf die in der Fondsverordnung festgelegten drei Zehntel anzuheben. Der Ausschuß unterstützt diese Schlußfolgerung, ist sich dabei jedoch der sehr realen Schwierigkeiten bei der Vornahme von Produktivinvestitionen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bewußt; ferner ist er sich dessen bewußt, daß sich das Gleichgewicht zwischen den zwei Arten von Investitionen nach den Umständen verschieben wird und daß die notwendige verstärkte Konzentration in besonders benachteiligten Regionen tendenziell zu einer Zunahme der Infrastrukturinvestitionen führen wird.

4.3. Der Ausschuß vertritt allerdings die Auffassung, daß eine striktere Durchführung von Kosten/Nutzenanalysen und Beschäftigungsuntersuchungen eine sachgemäße Kontrolle der Infrastrukturaufgaben bewirken könnte. Nachforschungen zeigen nicht nur, daß als allgemeine Regel Produktivinvestitionen ein viel kostengünstigeres Mittel zur Schaffung von Beschäftigung sind, sondern es kann auch vorkommen, daß einmal geschaffene Infrastrukturen eine Unterauslastung aufweisen. Es muß jedoch auch berücksichtigt werden, daß in bestimmten Fällen die vorhandene Infrastruktur zwar unterausgelastet, jedoch sehr kostspielig sein kann (beispielsweise Ölbefeuern zur Stromerzeugung), so daß Neuinvestitionen der Industrie und den Verbrauchern erhebliche Vorteile in der Form niedrigerer Preise bringen könnten. Die Kosten und der Nutzen einzelner Vorhaben müssen daher sorgfältig geprüft werden.

4.4. Es ist auch wichtig zu erkennen, daß durch industrielle Vorhaben nicht zwangsläufig zusätzliche Beschäftigung geschaffen wird, d. h. ein Beschäftigungseffekt kann sich auch ohne Unterstützung einstellen. Daher sollten Produktivinvestitionen stets anhand einer Schätzung der realen zusätzlichen Beschäftigung beurteilt werden. Der Industrie wiederum wird häufig Unterstützung unter der

Annahme zuteil, daß die geschaffene Beschäftigung endlos erhalten bleiben wird. Untersuchungen haben ergeben, daß die Dauer der Beschäftigung sehr stark schwankt und der Durchschnitt bei ungefähr acht Jahren liegt. Es wird ange-regt, bei Vorhaben, mit denen Forschungs-, Produktentwicklungs- und Marketingfunktionen verbunden sind, einen höheren Beteiligungssatz anzuwenden als bei Branchenfertigungsbetrieben, die von geringerer Dauer sein dürften. Durch das Kriterium der Schaffung zusätzlicher Beschäftigung werden auch Unterstützungsmaßnahmen für vermarkt-bare Dienstleistungen und den Fremdenverkehr voll gerechtfertigt.

##### *Schaffung von Arbeitsplätzen*

4.5. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß zur Steigerung von Produktivinvestitionen verstärkte Bemühungen erforderlich sind. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Finanzknappheit könnte viel erreicht werden, wenn das Kernproblem der Arbeitsplatzbeschaffung im Rahmen des EFRE analytischer angegangen würde. Zu wenig ist bekannt über die Wirksamkeit der aktuellen Anreize und Maßnahmen und ihr Kosten/Nutzenverhältnis, über die Dauerhaftigkeit der so geschaffenen Arbeitsplätze, über den Beitrag der verschiedenen Industriesektoren und -branchen zur Arbeitsplatzbeschaffung oder über die Hindernisse, die diesem Ziel im Wege stehen. Eine genaue Untersuchung dieser und damit zusammenhängender Faktoren dürfte die Entwicklung von Maßnahmen und Durchführungsverfahren erleichtern, die speziell darauf ausgerichtet sind, Mängel zu mildern und den Beitrag, den Produktivinvestitionen zum Abbau der regionalen Ungleichgewichte leisten, zu maximieren.

4.6. Dem Bericht läßt sich ein Trend zu einer zunehmenden Unterstützung von Klein- und Mittelbetrieben (KMB) entnehmen, ein Sektor, dessen Förderung der Ausschuß sehr begrüßt, da diese Betriebe einen besonderen Beitrag zur Entwicklung in einer Region leisten können. Dabei bleibt offen, ob diese Akzentverschiebung stattgefunden hat, weil der Zugang zu den Kapitalmärkten für Kleinbetriebe schwieriger ist, weil sie besser in der Lage sind, Arbeitsplätze zu schaffen, oder weil sie die Tendenz aufweisen, eher einen höheren Anteil zusätzlicher Beschäftigung zu schaffen bzw. dauerhaftere Beschäftigung bereitzustellen, als Großbetriebe dies garantieren können. Genaue Hintergrundinformationen zu diesen Fragen aufgrund einer tiefgehenden Analyse würden die Entwicklung von Maßnahmen fördern, die speziell auf die Mobilisierung des Gesamtpotentials der Klein- und Mittelbetriebe gerichtet sind.

Ebenso trifft für die Großbetriebe, die weniger als die KMB mit betriebstechnischen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und wo die Arbeitsplatzschaffung häufig mit extrem hohen Kosten einhergehen kann, zu, daß bestimmte Projekte nichtsdestoweniger direkt oder indirekt umfangreiche Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen – letztere insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen. Unterstützungsmaßnahmen in diesem Bereich sollten die wesentlichen Faktoren berücksichtigen, d. h. die Kostenwirksamkeit, die Dauerhaftigkeit der Beschäftigung und die Komplementarität zwischen Investitionen im Rahmen des Regionalfonds und der bestehenden Wirtschafts- und Sozialstruktur der Regionen.

4.7. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Kommission bei der Unterstützung von Produktivinvestitionen jene Kategorien bevorzugen sollte, für die sich eine klare Begründung anhand aussagefähiger Unterlagen geben läßt. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Überlegung, inwieweit die verschiedenen Aspekte der Produktionsinvestitionen einander ergänzen können. Die geschätzten Kosten für den Fonds pro zusätzliches Jahr Beschäftigung könnten eine allgemeine Grundlage für die Beurteilung der Kostenwirksamkeit bilden.

#### *Neue Initiativen*

4.8. Im Bericht werden eine Reihe neuer Initiativen aufgezählt und besonders die Vorteile hervorgehoben, die sich mit koordinierten Maßnahmen aufgrund der verschiedenen Strukturfonds erzielen lassen. Die Pilotvorhaben für integrierte Maßnahmen in Belfast und Neapel, die integrierten Entwicklungsprogramme für die Western Islands of Scotland (Hebriden) und Lozère sowie der Vorschlag für die integrierten Mittelmeerprogramme, der noch immer auf Schwierigkeiten stößt, obwohl sich der Ausschuß wiederholt für seine Durchführung ausgesprochen hat, stellen die wichtigsten Entwicklungen bei den Tätigkeiten des Regionalfonds dar. Als Begründung dafür wird angegeben, daß durch die Entwicklung eines kohärenten Programms, bei dem die Beiträge der verschiedenen Gemeinschaftsmaßnahmen koordiniert werden, die kombinierte Auswirkung größer sein sollte als bei einer Durchführung der Maßnahmen nebeneinander. Der Bericht enthält jedoch keine Schätzungen über den durch die integrierte Tätigkeit erzielten Synergismus. Der Ausschuß regt an, daß Untersuchungen über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Vorhaben durchgeführt werden, die Schätzungen über den synergetischen Effekt, die zusätzliche Beschäftigung und die Kosten für den Fonds pro geschaffenes Beschäftigungsjahr enthalten sollten. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß, der den integrierten Vorschlägen von Anfang an großes Interesse entgegengebracht hat, kann hier eine Rolle spielen.

4.9. Das Ergebnis derartiger Untersuchungen dürfte von unschätzbarem Wert für die Entscheidung über die zukünftige Politik in bezug auf integrierte Tätigkeiten, die Umstände, unter denen sie am effizientesten durchgeführt werden könnten, und den optimalen Mitteleinsatz sein.

4.10. Der Ausschuß begrüßt ferner die im Bericht aufgezeigte zunehmende Tendenz, vor der Inangriffnahme integrierter Maßnahmen eine Untersuchung vorzunehmen, und möchte es als logisch und wünschenswert anregen, daß – soweit bei derartigen Untersuchungen besondere Bedürfnisse festgestellt werden – die entsprechenden Befugnisse und Ressourcen bereitgestellt werden, um zu gewährleisten, daß bei dem sich anschließenden Programm für integrierte Maßnahmen diese Bedürfnisse tatsächlich erfüllt werden können.

#### *Untersuchungen*

4.11. Was die allgemeinere Frage der Untersuchungen betrifft, so ist es zweifellos richtig, daß im Zuge einer Politik zur Nutzenoptimierung des Mitteleinsatzes des EFRE zuneh-

mend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden sollte, vor Inangriffnahme von Tätigkeiten aufgrund der Fondsverordnung Untersuchungen durchzuführen. Ein Hauptanliegen dieser Stellungnahme ist es außerdem, die Notwendigkeit aufzuzeigen, daß die Kommission die Ergebnisse sehr viel gründlicher überprüft und daß eine Rückkoppelung davon in die Gestaltung der Politik einfließt.

#### *Demonstrationsvorhaben*

4.12. Aufgrund der vorgeschlagenen Aufstockung der Fondsmittel wird die Kommission unter Zugzwang geraten, für die Regionalpolitik neue Initiativen zu unterbreiten. Die Erfahrung zeigt, daß diese Initiativen häufig anfänglich nicht vorhersehbare Auswirkungen haben können. Es ist in vielen Fällen auch schwierig, die quantitativen Auswirkungen derartiger Initiativen auf die Beschäftigung und andere wirtschaftlich relevante Variablen vorauszusagen. Außerdem können einige Regionen oder Mitgliedstaaten einen speziellen Erfahrungsschatz entwickelt haben, an dem andere zwecks Einführung besonderer Arten von Vorhaben partizipieren könnten, beispielsweise bei der Entwicklung handwerklicher Industrieformen oder Genossenschaften. Der Ausschuß regt für solche Fälle an, daß die Kommission verstärkt an einen Einsatz von Demonstrationsvorhaben in einigen wenigen geeigneten Regionen denkt. Diese sollten gründlich geprüft und sorgfältig überwacht werden, um die Stärken und Schwächen festzustellen; sie würden für die Gestaltung der künftigen Maßnahmen sowohl auf Programm- als auch Projektebene von unschätzbarem Nutzen sein.

### **5. Schlußfolgerungen**

5.1. Mit der Billigung des Berichtes möchte der Ausschuß den nachdrücklichen Wunsch verbinden, daß die darin enthaltenen Informationen um eine vertiefte Analyse der Tätigkeiten des Fonds erweitert werden. Gefordert wird eine sehr viel präzisere Festlegung der Ziele des Fonds und eine bessere Beurteilung der Effizienz des Mitteleinsatzes zur Erreichung der Ziele.

5.2. Dieser Ansatz steht mit dem Geist des Fonds in Einklang, obgleich eingeräumt wird, daß Zeit und Ressourcen zu seiner vollen Entwicklung erforderlich sind. Der Zehnte Jahresbericht, der unter allgemeiner Abrundung von Tätigkeiten nach der früheren Verordnung das Ende einer Ära des EFRE markieren wird, dürfte eine ideale Gelegenheit sein, um mit einer Neubeurteilung gemäß diesen Leitlinien zu beginnen.

5.3. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß seine Anregungen eine äußerst schwere Belastung für die vorhandenen Ressourcen der GD XVI bedeuten werden. Er empfiehlt daher, daß eine angemessene Anzahl an einschlägig qualifiziertem und erfahrenem Personal bewilligt wird, um das erhöhte vorgeschlagene Arbeitsvolumen zu bewältigen.

5.4. Schließlich wiederholt der Ausschuß, daß die regionalen Unterschiede in der Arbeitslosigkeit in den letzten Jahren trotz eines verstärkten Mitteleinsatzes des EFRE

beträchtlich zugenommen haben. Er vertraut nicht darauf, daß die geplante Aufstockung des Fonds in den nächsten paar Jahren ausreichen wird, um diese Trends umzukehren. Eine positive und höchst wünschenswerte Verbesserung ließe sich durch eine effizientere Anwendung der vorhandenen Bestim-

mungen zur Deckung der Bedürfnisse der örtlichen Körperschaften, verbunden mit einer engeren Beteiligung dieser Körperschaften an der Beschlußfassung, erzielen. Zusätzliche intensive Forschungsarbeiten könnten eine gute Begründung für sehr stark erhöhte Finanzzuweisungen erbringen.

Geschehen zu Brüssel am 24. April 1985.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Gerd MUHR

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über vor dem Führersitz montierte Umsturz-Schutzvorrichtungen mit zwei Pfosten für Schmalspurzugmaschinen mit Luftbereifung**

(85/C 169/02)

Der Rat beschloß am 7. Dezember 1984, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu der vorgenannten Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 10. April 1985 an. Berichterstatter war Herr Masprone.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 226. Plenartagung (Sitzung vom 14. April 1985) einstimmig folgende Stellungnahme:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß betont die Bedeutung des Richtlinienvorschlags, der darauf abzielt, im Rahmen der Beseitigung der technischen Handelshemmnisse die Sicherheit der Zugmaschinen zu erhöhen, vor allem auch der Schmalspurzugmaschinen, bei denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für ein eventuelles seitliches Umstürzen besteht. Der Ausschuß weist darauf hin, daß die Landwirtschaft ein Wirtschaftsbereich ist, der nach wie vor eine große Zahl von Berufskrankheiten und Unfällen mit vielfach tödlichem Ausgang aufweist.

Eine der Abhilfemöglichkeiten besteht darin, den Einsatz von Zugmaschinen sicherer zu machen; dies wird durch die Statistiken verschiedener Länder über tödliche Unfälle in Agrarbetrieben, die in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen sind, bestätigt. Diese Benutzungssicherheit ist natürlich nicht gegeben, wenn die Schutzvorrichtungen vom Benutzer verändert werden.

Der Ausschuß stimmt den Vorschriften des jetzigen Richtlinienvorschlags grundsätzlich zu, der den vorigen Richtlinienvorschlag ergänzt, welcher lediglich die Schutzvorrichtungen in Form von Überrollrahmen oder Schutzkabinen für den gleichen Zugmaschinentyp betraf. Im übrigen hatte der Ausschuß bereits in seiner Stellungnahme vom 6. Juli 1983 die Absicht der Kommission zur Kenntnis genommen, eine weitere Richtlinie betreffend „vor dem Führersitz montierte Umsturz-Schutzvorrichtungen mit zwei Pfosten“, die Gegenstand des jetzigen Vorschlags sind, vorzulegen. Der Aus-

schuß hatte ferner der Vorlage von zwei getrennten Richtlinien zugestimmt, jedoch betont, daß diese gleichzeitig in Kraft treten sollten, damit den Herstellern die Möglichkeit zur Wahl des Schutzvorrichtungstyps gegeben wird, den sie für die Fahrzeuge ihrer Fabrikation am zweckmäßigsten erachten.

Der Ausschuß bestätigt diese Auffassung.

*Artikel 1, erste Einrückung*

Der Ausschuß äußert seine Befriedigung darüber, daß die Kommission in ihrem jetzigen Vorschlag die von ihm angeregte Formulierung betreffend die Bodenfreiheit bei dieser Art von Zugmaschinen übernommen hat.

*Artikel 1, zweite Einrückung*

Anders als in der vorigen Richtlinie, die dem Rat gegenwärtig zur Verabschiedung vorliegt, wird im jetzigen Vorschlag außer der Mindestspurweite auch die Höchstspurweite berücksichtigt. Der Ausschuß fragt sich nach dem Grund dieser Hinzufügung und empfiehlt für die zweite Einrückung folgenden Wortlaut:

„— Mindestspurweite beider Achsen von weniger als 1 150 mm.“

**Artikel 9**

Der Ausschuß gibt zu bedenken, daß in manchen Mitgliedstaaten Unfallverhütungsvorschriften bestehen, die die Benutzung von Zugmaschinen mit klappbaren Zwei-Pfosten-Umsturzschutzvorrichtungen einschränken können. Er empfiehlt daher, diesen Tatbestand im Rahmen von Artikel 9 zu berücksichtigen.

**Artikel 10**

Eine Bezugnahme auf die Richtlinien 77/536/EWG und 79/622/EWG sollte nach Auffassung des Ausschusses so erfolgen, daß alternativ die Schutzvorrichtung entweder nach den Bedingungen des vorliegenden Richtlinienvorschlages ausgeführt sein kann oder nach den für Standardzugmaschinen geltenden viel weiter gehenden Bedingungen. Aus

diesem Grund empfiehlt der Ausschuß einen Text wie folgt:

„Die Umsturzschutzvorrichtung muß entweder den Vorschriften dieser Richtlinie, den Vorschriften des Richtlinienvorschlages EG-Dok. Nr. 6276/83, den Vorschriften der Richtlinie 77/536/EWG oder den Vorschriften der Richtlinie 79/622/EWG entsprechen.“

Der Ausschuß weist die Kommission darauf hin, daß der Text in den verschiedenen Sprachen einige Mängel aufweist, und bittet, die erforderlichen Änderungen redaktionellen Charakters vorzunehmen.

Ferner wurden Bemerkungen technischen Charakters zu den Anhängen des Richtlinienvorschlages vorgebracht, die unter der Verantwortung ihrer Verfasser den zuständigen Dienststellen der Kommission übermittelt wurden.

Geschehen zu Brüssel am 24. April 1985.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Gerd MUHR

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die buchmäßige Erfassung und die Voraussetzungen für die Entrichtung der Eingangs- und Ausfuhrabgaben bei Bestehen einer Zollschuld<sup>(1)</sup>**

(85/C 169/03)

Am 22. Januar 1985 beschloß der Rat gemäß Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, den Wirtschafts- und Sozialausschuß um Stellungnahme zu der vorgenannten Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 10. April 1985 an. Berichterstatter war Herr Broicher.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 226. Plenartagung (Sitzung vom 24. April 1985) einstimmig folgende Stellungnahme:

**1. Allgemeine Bemerkungen**

1.1. Die Kommission begründet ihren Vorschlag zur Festlegung der Abgaben- und Zahlungsmodalitäten mit der Notwendigkeit einer umfassenden Harmonisierung des Zollrechts. Diese Zielsetzung verlangt jedoch mehr als nur die Vereinheitlichung rechtlicher Teilbereiche. Sie fordert auch, daß alle in einem rechtlichen Bezug zueinander stehenden Vorschriften zusammengefaßt werden und ein Splitten der Rechtsmaterie vermieden wird.

1.2. Die hier behandelten Vorschriften stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Bestimmungen über

die Entstehung der Zollschuld und die zur Zahlung verpflichtete Person – zu denen der Wirtschafts- und Sozialausschuß bereits Stellung genommen hat. Es empfiehlt sich daher, diese Rechtsmaterien nicht in drei getrennten Verordnungen zu behandeln, sondern in einer Verordnung zusammenzufassen. Zumindest müßte gewährleistet sein, daß die vorgenannten Verordnungen gleichzeitig verabschiedet und in einem Amtsblatt veröffentlicht werden. Nur dieser Weg schafft Rechtsklarheit und damit auch Rechtssicherheit.

1.3. Aus den gleichen Gründen sollte auch der vom Ausschuß wiederholt geforderte Zollkodex so bald wie möglich erstellt werden. Dies wäre ein wesentlicher Beitrag zur Beseitigung der noch bestehenden Hemmnisse innerhalb des Binnenmarktes.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 41 vom 13. 2. 1985, S. 5.

## 2. Besondere Bemerkungen

### 2.1. Zu Artikel 3

2.1.1. Diese Vorschrift legt den Zeitpunkt fest für die buchmäßige Erfassung, d. h. für die Festsetzung der Abgabebeträge durch die Zollbehörde, indem sie in den Absätzen 1 und 3 die Regelfälle und im Absatz 2 die Ausnahme bei einer Nacherhebung behandelt.

2.1.2. Aus Gründen der Systematik empfiehlt der Ausschuß, die Regelfälle nacheinander aufzuführen, Absatz 3 also als Absatz 2 vorzuziehen und die Ausnahme des derzeitigen Absatzes 2 zuletzt zu behandeln.

2.1.3. Bei einer solchen Umstellung der beiden letzten Absätze würde zugleich erkennbar, daß die buchmäßige Erfassung bei einer Nacherhebung nicht nur für „die in Absatz 1 genannten Umstände“, sondern auch für die des Absatzes 3 in Betracht kommt. In der ersten Zeile des Absatzes 2 ist also das Wort „Absatz 1“ durch die Worte „und Absatz 3“ zu ergänzen.

### 2.2. Zu Artikel 4

Der Ausschuß schlägt vor, den ersten Satzteil zu kürzen, indem die Worte „Absatz 1, 2 und 3“ und „für die buchmäßige Erfassung“ gestrichen werden. In Artikel 3, auf den hier Bezug genommen wird, gibt es keine weiteren Fristen und auch keine anderen als die für die genannten Zwecke.

### 2.3. Zu Artikel 5

Nach Auffassung des Ausschusses reicht es nicht aus, der zur Zahlung verpflichteten Person lediglich den Abgabebetrag

mitzuteilen. Ihr muß auch das Datum der buchmäßigen Erfassung bekanntgegeben werden, da dieses Datum ausschlaggebend ist für die Berechnung der Zahlungsfristen. Als ein interner Verwaltungsakt der Behörde entzieht sich die buchmäßige Erfassung der Kenntnis des Zollbeteiligten auch dann, wenn die Mitteilung sofort nach der buchmäßigen Erfassung ergehen soll. Beide Zeitpunkte können z. B. bei mehreren Feiertagen nicht unerheblich auseinanderklaffen, wodurch sich für den Zollbeteiligten der Fristenablauf verkürzt. Jedenfalls ist ihm eine Kontrolle über die Fristenberechnung und darüber erschwert, ob die Mitteilung über den Betrag sofort nach der buchmäßigen Erfassung ergangen ist.

### 2.4. Zu Artikel 12 Absatz 1 b)

Der Ausschuß regt die Änderung dieser Vorschrift an. Es erscheint ihm nicht vertretbar, einem Abgabepflichtigen den Zahlungsaufschub auch dann zu verweigern, wenn eine verspätete buchmäßige Erfassung bei einer Nacherhebung verwaltungsorganisatorisch bedingt ist (so gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79).

### 2.5. Zu Artikel 16

Der Ausschuß legt der Kommission nahe, die Formulierung dieses Textes zu überprüfen. Die derzeitige Fassung gibt Anlaß zu der Annahme, daß die Zollbehörde, obwohl eine Sicherheit geleistet wurde, dennoch verpflichtet ist, gegen den säumigen Zollbeteiligten die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Sie wäre damit berechtigt, ihre Forderung sowohl hierdurch als auch durch die Sicherheit abzudecken. Dies würde aber dem Zweck einer Sicherheitsleistung und dem Verbot widersprechen, einen Abgabebetrag zweimal einzuziehen.

Geschehen zu Brüssel am 24. April 1985.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Gerd MUHR

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Inanspruchnahme der Regelung, die aufgrund der Revidierten Rheinschiffahrtsakte den Schiffen der Rheinschiffahrt vorbehalten ist <sup>(1)</sup>**

(85/C 169/04)

Der Rat beschloß am 11. Februar 1985, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu der vorgenannten Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 17. April 1985 an. Berichterstatter war Herr Fortuyn.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 226. Plenartagung (Sitzung vom 24. April 1985) einstimmig folgende Stellungnahme:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 48 vom 20. 2. 1985, S. 4.

## 1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Grundsätzlich hat der Rat einer Anpassung der Revidierten Rheinschiffahrtsakte von 1868, der sogenannten Mannheimer Akte, bereits 1978 und 1979 (mit seinen Beschlüssen vom 19. 12. 1978 bzw. 24. 7. 1979) zugestimmt. Es ist merkwürdig, daß der Wirtschafts- und Sozialausschuß seinerzeit zu diesen Beschlüssen nicht gehört wurde, um so mehr, als diese sich auf Artikel 75 des EWG-Vertrags stützten, der die Anhörung des Ausschusses vorschreibt.

1.2. Gleichwohl befürwortet der Ausschuß die damals gefaßten Beschlüsse, die es ermöglichen, die Mannheimer Akte in dem Sinne anzupassen, daß die Rheinschiffahrt gegen eine eventuelle übermäßige Konkurrenz durch Drittlandflotten geschützt wird, während die Interessen der Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten in keiner Weise berührt werden und die freie Schifffahrt auf dem Rhein für Schiffe, die eine echte Verbindung zu einem der Mitgliedstaaten haben, in vollem Umfang erhalten bleibt.

1.3. Die Rheinschiffahrt wird zum größten Teil durch Unternehmen getätigt, die ihren Sitz in einem der Rheinufestaaten haben. Es ist kaum zu erwarten, daß Unternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten in größerem Rahmen als bisher Schifffahrt auf dem Rhein betreiben werden. Gleichwohl müssen jedoch die Grundsätze des freien Verkehrs von Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital in der Gemeinschaft gewahrt werden, und außerdem darf das Zustandekommen einer gemeinsamen Verkehrspolitik nicht behindert werden.

In der Rheinschiffahrt ist ein harmonisches Zusammenspiel zwischen dem Internationalen Rheinstatut und der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR) auf der einen Seite und der EWG und ihren Organen auf der anderen Seite erforderlich.

1.4. In Anbetracht der Notwendigkeit eines harmonischen Zusammenwirkens der beiden internationalen Systeme erklärt sich der Ausschuß damit einverstanden, daß im Wege einer EWG-Verordnung Bestimmungen erlassen werden, die bewirken, daß in allen Mitgliedstaaten die Ausführungsverordnung der ZKR in Kraft tritt, in der festgelegt wird, wie und unter welchen Voraussetzungen – hierzu gehört vor allem das Bestehen einer echten Verbindung mit einem der Vertragsstaaten bzw. Mitgliedstaaten – die Bescheinigung über die Zugehörigkeit eines Schiffes zur Rheinschiffahrt ausgestellt werden darf.

1.5. Auch mit den Einzelheiten der wichtigen Voraussetzung, daß eine „echte Verbindung“ zwischen dem Schiff und dem die Urkunde ausstellenden Mitgliedstaat bestehen muß, und den diesbezüglichen Vorschriften kann sich der Ausschuß einverstanden erklären. Allerdings wird in der Praxis unbedingt genau darauf zu achten sein, daß die einschlägigen Vorschriften nicht umgangen werden.

1.6. Der Ausschuß hält es für vorteilhafter und zugleich auch für einfacher, zur Vermeidung jeglichen Mißverständnisses die Ausführungsverordnung der ZKR in vollem Wortlaut als Anhang in die Ratsverordnung aufzunehmen und lediglich die Bestimmungen hinzuzufügen, die erforderlich

sind, um einmal die Verständigung zwischen der ZKR und den EG-Mitgliedstaaten, die nicht in unmittelbarer Verbindung mit der ZKR stehen, zu erleichtern, und um zum anderen die Vorschriften zur Anwendung der Ausführungsverordnung der ZKR in Gemeinschaftsrecht umzusetzen.

In diesem Zusammenhang sei vermerkt, daß in Artikel 1 der Ausführungsverordnung der ZKR bereits verankert ist, daß der Terminus „Vertragsstaat“ stets auch die mit diesen Staaten gleichgestellten Länder einschließt, d. h. also auch diejenigen EG-Mitgliedstaaten, die nicht Vertragsstaaten der Rheinschiffahrtsakte sind.

1.7. Wenn die Methode beibehalten wird, die die Kommission in ihrem Vorschlag gewählt hat, so ist es äußerst wichtig, daß die Vorschriften der EG-Verordnung und die der Ausführungsverordnung der ZKR miteinander identisch sind, damit Auslegungsunterschiede soweit wie möglich ausgeschlossen werden.

1.8. Mit dem in den Ziffern 1.6 und 1.7 zum Ausdruck gebrachten Vorbehalt und unter Verweisung auf die besonderen Bemerkungen kann der Ausschuß dem Verordnungsvorschlag zustimmen.

## 2. Besondere Bemerkungen

Nach Ansicht des Ausschusses müßte der von der Kommission vorgeschlagene Wortlaut der Verordnung auf jeden Fall in der nachstehend beschriebenen Weise ergänzt bzw. abgeändert werden.

### 2.1. Dritter Erwägungsgrund

Der Wortlaut dieser Erwägung muß in Übereinstimmung mit Absatz 1 des Zeichnungsprotokolls dahin gehend ergänzt werden, daß auch die Einziehung einer Urkunde, die ihre Gültigkeit verloren hat, darin angesprochen wird.

### 2.2. Vierter, fünfter und siebenter Erwägungsgrund

In diesen Erwägungen muß das Wort „Durchführungsvorschriften“ (bzw. „ZKR-Vorschriften“ im deutschen Text der siebenten Erwägung) durch „Ausführungsverordnung“ ersetzt werden, um den Wortlaut auf die von der ZKR gebrauchte Terminologie abzustimmen.

### 2.3. Fünfter Erwägungsgrund

Hier muß die Notwendigkeit eines harmonischen Zusammenspiels der beiden internationalen Rechtsgefüge zum Ausdruck gebracht werden.

### 2.4. Siebenter Erwägungsgrund

Nach den Worten „von der Kommission“ sollte eingefügt werden „im Benehmen mit der ZKR“.

### 2.5. Artikel 2 Absatz 1

In Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1 der Ausführungsverordnung der ZKR sollte der Wortlaut dieses Absatzes wie folgt ergänzt werden: „(der . . . Urkunde) über die Zugehörigkeit eines Schiffes zur Rheinschiffahrt“.

**2.6. Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 2**

Diese Textstelle muß geändert werden. In den beiden angeführten Fällen muß die Kommission für die Unterrichtung der übrigen Mitgliedstaaten Sorge tragen.

**2.7. Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2**

In diesem Absatz sind nach „Rheinschiffahrtsakte“ die Worte „und im Einvernehmen mit der ZKR“ einzufügen.

Geschehen zu Brüssel am 24. April 1985.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Gerd MUHR

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben <sup>(1)</sup>**

(85/C 169/05)

Am 22. Januar 1985 beschloß der Rat gemäß Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, den Wirtschafts- und Sozialausschuß um Stellungnahme zu der vorgenannten Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 10. April 1985 an. Berichterstatter war Herr Broicher.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 226. Plenartagung (Sitzung vom 24. April 1985) ohne Gegenstimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Vorschlag der Kommission für die Erstattung oder den Erlaß von Abgaben auch bei Nichteinhaltung von Verfahrensvorschriften.

2. Mit der Einführung neuer Artikel in die Basisverordnung geht die bisher der Kommission zustehende Entscheidungsbefugnis über die Erstattung oder den Erlaß von Abgaben zugleich auf die Mitgliedstaaten über.

2.1. Eine solche Dezentralisierung ist sinnvoll. Sie beschleunigt den Entscheidungsprozeß, wodurch Verwaltung und Wirtschaft profitieren.

3. Der Ausschuß stimmt der Auffassung zu, daß der Anspruch auf Erstattung oder Erlaß in den Fällen entfallen soll, in denen der Zollbeteiligte hinsichtlich der Nichtbeachtung der Verfahrensvorschriften grob fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Er weist indes auf einen Fehler in der deutschen Fassung des Kommissionsdokuments hin, da hier auch jede leichte Fahrlässigkeit als Ausschlußgrund behandelt wird.

4. Der Ausschuß empfiehlt, die Asätze 3 der in die Basisverordnung neu einzufügenden Artikel 4 a), 6 a) und 11 a) zu streichen, die eine Minderung der zu erstattenden oder zu erlassenden Abgaben um 10 %, maximal bis 1 000

ECU, vorsehen. Eine solche Maßnahme ist nicht begründet und würde überdies zu einer unterschiedlichen rechtlichen Behandlung vergleichbarer Tatbestände führen.

4.1. In Anbetracht der Tatsache, daß es allein Aufgabe des Zollbeteiligten ist, alle Nachweise für das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung zu erbringen, kann sich die Prüftätigkeit der Zollbehörde darauf beschränken, ob sie diese Nachweise als ausreichend anerkennen will oder nicht. Eigene Ermittlungstätigkeiten obliegen ihr nicht. Die Gebühr kann daher nicht durch einen höheren Verwaltungsaufwand gerechtfertigt werden.

Da der Minderungsbetrag nach Aussage der Kommission „den Charakter einer eigenen Einnahme der Gemeinschaft behält“, ist es nach Auffassung des Ausschusses überdies nicht vertretbar, für eine Leistung eine Gebühr zu erheben, die nicht von der Gemeinschaft, sondern von den Mitgliedstaaten erbracht wird. Folgerichtig wäre es, die Verwaltungsgebühr den Mitgliedstaaten zuzuweisen, wie dies auch sonst üblich ist.

4.2. Der Minderungsbetrag ist auch nicht als eine Erziehungsgebühr zu rechtfertigen, „um die Beteiligten zur Einhaltung der Verfahrensvorschriften zu veranlassen“. Wenn diese Maßnahme nicht als eine willkürliche erscheinen soll, müßte die Kommission Bußgelder auch in allen anderen

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 22 vom 24. 1. 1985, S. 10.

Fällen androhen, in denen der Beteiligte Verfahrensvorschriften verletzt. Dies ist jedoch nicht der Fall.

4.3. Wie auch immer der Minderungsbetrag charakterisiert werden mag, so wird die ungleiche Behandlung vergleichbarer Tatbestände insbesondere im Fall des Artikel 9 Absatz 2 a) der Zollschild-Richtlinie 79/623/EWG des Rates vom 25. Juni 1979 evident, der das Erlöschen einer in einem Zollverfahren entstandenen Zollschild normiert. Entsteht nämlich eine Zollschild, weil auszuführendes Zollgut

nicht gestellt worden ist, so erlischt diese Zollschild, wenn die Waren nachweislich ausgeführt worden sind. Hier erfolgt also der Erlaß oder die Erstattung des Abgabebetrag bei Verletzung von Verfahrensvorschriften ungekürzt, obwohl es sich gar um Zollgut handelt und um den gleichen Verwaltungsaufwand für die Feststellung der Nämlichkeit der Ware.

Eine solche ungleiche Behandlung hält der Ausschuß jedoch aus rechtspolitischen Gesichtspunkten für nicht vertretbar.

Geschehen zu Brüssel am 24. April 1985.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Gerd MUHR

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Erleichterung der für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten geltenden Kontrollen und Förmlichkeiten an den innergemeinschaftlichen Grenzen <sup>(1)</sup>**

(85/C 169/06)

Der Rat beschloß am 4. Februar 1985, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu der vorgenannten Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 10. April 1985 an. Berichterstatter war Herr Mourgues.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 226. Plenartagung (Sitzung vom 24. April 1985) einstimmig folgende Stellungnahme:

1. In Artikel 3 Buchstabe c) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen.

2. Aufgrund der seit Unterzeichnung des Vertrages aufgetretenen Schwierigkeiten konnte dieses Ziel, das den Bürgern das Bewußtsein der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft vermitteln würde, nicht erreicht werden. In diesem Zusammenhang bekundeten die Staats- und Regierungschefs am 25./26. Juni 1984 ihren Willen, die Schaffung des Europas der Bürger zu beschleunigen und zu diesem Zweck die Zoll- und Polizeikontrollen so bald wie möglich abzuschaffen.

3. Der Ausschuß begrüßt den Ausdruck dieses politischen Willens, der von einer Wende in der Entwicklung der Gemeinschaft zeugt, die – insbesondere durch die weitere Verbesserung der bereits bestehenden auf bilateralen Abkommen beruhenden vorteilhaftesten Regelungen (Benelux – Frankreich/Deutschland) – auf eine Vereinheitli-

chung der Bestimmungen an den innergemeinschaftlichen Grenzen hinausläuft. Nicht nur an den innergemeinschaftlichen Straßen- und Eisenbahngrenzübergängen sind Verbesserungen und Erleichterungen für die Staatsangehörigen der EG-Länder zu verzeichnen, sondern auch auf verschiedenen Flughäfen der Mitgliedstaaten.

Der Ausschuß bedauert es jedoch, daß auf dem Flughafen Brüssel-Zaventem weiterhin Probleme bestehen, und bittet die Kommission, bei den belgischen Behörden darauf hinzuwirken, daß die nach wie vor zu beklagenden Erschwernisse raschestmöglich beseitigt werden (z. B. durch die Schaffung von Durchgängen, die den EG-Bürgern vorbehalten sind).

4. Unter diesen Umständen ist der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, mit der der Personenverkehr eine erhebliche Verbesserung erfahren dürfte, nachdrücklich zu begrüßen. Die nachstehenden Bemerkungen und Vorschläge beziehen sich auf flankierende Maßnahmen, mit denen die für die Beseitigung dieser Hindernisse erforderliche Harmonisierung der Bestimmungen beschleunigt werden kann. In diesen Rahmen fällt auch eine raschere Einführung des europäischen Reisepasses, die in verschiedenen Mitgliedstaat-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 47 vom 19. 2. 1985, S. 5.

ten schon einen bedauerlichen Verzug im Vergleich zu dem angesetzten Termin, dem 1. Januar 1985, aufweist.

5. Abgesehen von der Harmonisierung der Bestimmungen ist daran zu erinnern, daß einige Mitgliedstaaten der Auffassung sind, sie könnten ihre währungspolitischen Probleme durch die Einführung einer Devisenkontrolle lösen, die sich auch auf Reisende erstreckt. Diese Kontrolle, deren rechtliche Grundlage umstritten ist, obliegt den Zollverwaltungen. Dabei handelt es sich um einen den freien Personenverkehr beeinträchtigenden Sachverhalt.

6. Um diese erhebliche Schwierigkeit auszuräumen, muß deshalb unbedingt erneut auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, die währungspolitische Solidarität innerhalb der Gemeinschaft zu stärken und auf eine gemeinsame Währung hinzuwirken.

7. Was die Kontrolle der von den Reisenden mitgeführten Waren anbetrifft, die nicht Gegenstand von Handelsgeschäf-

ten sind, so erscheinen weitere Schritte zur Steuerharmonisierung und zur Anhebung der Steuerfreimengen und -beträge wünschenswert.

8. Das Problem der Kontrolle an den Außengrenzen der Gemeinschaft ist von größter Bedeutung. Falls es nicht zu einer verstärkten Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und einer Harmonisierung des Ausländerrechts kommt, besteht die Gefahr, daß die Einführung der Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft verzögert wird.

Der Ausschuß äußert seine Verwunderung darüber, daß auf diese wichtige Frage lediglich in der Begründung des Richtlinienvorschlages eingegangen wird, daß aber keine konkreten Maßnahmen vorgeschlagen werden.

9. Es liegt auf der Hand, daß die in der Richtlinie beibehaltenen Kontrollmodalitäten vom Ausschuß als eine letzte Etappe vor Einführung des völlig freien Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten betrachtet werden.

Geschehen zu Brüssel am 24. April 1985.

Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses  
Gerd MUHR

#### Stellungnahme zu folgenden Vorlagen:

- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Erzeugungserstattungen in den Sektoren Getreide und Reis
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Erstattungen im Sektor Getreide und Reis für die Erzeugung von Kartoffelstärke <sup>(1)</sup>

(85/C 169/07)

Der Rat beschloß am 13. Dezember 1984, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannten Vorlagen zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft nahm ihre Stellungnahme am 11. April 1985 an. Berichterstatter war Herr Della Croce, der einen schriftlichen Bericht vorlegte.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß verabschiedete auf seiner 226. Plenartagung (Sitzung vom 25. April 1985) einstimmig folgende Stellungnahme:

#### 1. Einleitung

1.1. Die Vorschläge der Kommission zielen auf eine grundlegende Änderung der augenblicklichen Regelung für

Stärkeerzeugnisse hin; diese Regelung betrifft einen großen Sektor, der einerseits die Grunderzeugnisse (Mais, Weizen, Reis und Kartoffeln) und andererseits die Industrierzeugnisse einschließt, in denen Stärke verarbeitet ist (Nahrungsmittel, Papier, chemische und pharmazeutische Produkte, Textilien usw.).

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 341 vom 21. 12. 1984, S. 4 und 5.

1.2. Bisher wurde ungeachtet des Verwendungszwecks eine Erzeugungserstattung für Stärke gewährt.

1.3. Es wurde ferner danach gestrebt, den Kartoffelstärkeerzeugern über einen garantierten Mindestpreis und eine besondere sogenannte „Ausgleichsprämie“ ein angemessenes Einkommen zu sichern.

1.4. Durch die Neuregelung würden die Erstattungen für Stärke abgeschafft, die in von der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) geschützten Erzeugnissen verwendet wird, während die Erstattungen zugunsten der Stärke für industrielle Zwecke beibehalten würden.

1.5. Der Ausschuß hat sich mit diesen Fragen schon früher befaßt, und zwar insbesondere in den beiden Stellungnahmen vom 1. März 1978 <sup>(1)</sup> bzw. vom 28. Februar 1980 <sup>(2)</sup>. Im ersteren Fall wurde eine durchweg negative Haltung zur Abschaffung der Erstattungen für Stärke eingenommen. Im zweiten Fall sprach sich der Ausschuß zwar für eine Anpassung der Erstattungen aus, doch bekräftigte er entschieden die Notwendigkeit, den Vorschlag der Kommission von dem Erfordernis der Erhaltung des Stärkesektors abhängig zu machen.

1.6. Der Ausschuß kann den jetzigen Kommissionsvorschlägen nur unter der Voraussetzung zustimmen, daß die nachstehenden allgemeinen und besonderen Bemerkungen berücksichtigt werden.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Die Vorschläge der Kommission folgen der bereits in der Vergangenheit eingeschlagenen Richtung und sollen den Umfang der Erstattungen für Stärke einschränken; gleichzeitig zielen sie aber darauf hin, den Erzeugern von nicht durch die GAP geschützten Produkten eine Versorgung mit Gemeinschaftsstärke zu Preisen zu gestatten, die gegenüber den Preisen, die Drittländern zugutekommen, wettbewerbsfähig sind.

2.1.1. Die Kommission schlägt daher vor, die augenblicklich geltende Regelung radikal zu ändern, da sie diese gemessen an den neuen Leitlinien, nach denen die GAP ausgerichtet werden soll, für überholt erachtet.

2.2. Das Ziel der Vorschläge kann aus industriepolitischer Sicht akzeptiert werden, denn der Industrie, die Stärke für nicht von der GAP geschützte Erzeugnisse verwendet, wird ein beachtlicher Vorteil geboten.

2.2.1. Ebenso bemerkenswert ist der Entschluß, den landwirtschaftlichen Erzeugnissen unter Wahrung der Gemeinschaftspräferenz neue Absatzmöglichkeiten zu sichern.

2.3. Die Vorschläge scheinen jedoch keinem präzisen agrarpolitischen Konzept zu entsprechen, dessen Fehlen von der Kommission bereits bei anderer Gelegenheit festgestellt und bedauert wurde; inzwischen hat sie allerdings entsprechende Arbeiten in die Wege geleitet.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 101 vom 26. 4. 1978.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 146 vom 16. 6. 1980.

2.3.1. Es empfiehlt sich deshalb, daß die Kommission und der Rat ein mittel- und langfristiges Programm für die Agrarpolitik ausarbeiten, das einen präzisen Bezugsrahmen für die neuen und die geänderten Verordnungen bildet und die Notwendigkeit einer Verbindung zur Industriepolitik berücksichtigt.

2.4. Die vorliegenden Vorschläge stehen zweifelsohne im Zusammenhang mit der Preispolitik für Getreide, für das die Kommission – für das Wirtschaftsjahr 1985/86 – eine Preissenkung um 3,6% vorsieht. Diese Haltung zielt einerseits darauf hin, die Preisdifferenz zwischen dem Gemeinschaftsmarkt und dem Weltmarkt zu verringern, wodurch sich Erleichterungen für die Stärkeerzeuger ergeben, verschlechtert aber andererseits die Einkommenslage der landwirtschaftlichen Erzeuger in der Gemeinschaft, deren Produktionsfaktoren sich nahezu ständig verteuern, während die Preise ihrer Produkte sinken.

2.5. Die neue Regelung wird sich auf die Nahrungsmittelindustrie sicherlich negativ auswirken, indem sie höhere Kosten verursachen wird, was wiederum zu Preissteigerungen und zu einer stärkeren Verwendung von Substitutionsprodukten führen kann. Überdies bieten die Vorschläge den nicht durch die GAP geschützten Sektoren der Nahrungsmittelindustrie nicht einmal die gleiche Behandlung, wie sie andere nicht geschützte Sektoren (z. B. Chemie, Biotechnologie) genießen.

2.5.1. Der Ausschuß weist ferner darauf hin, daß die Maisgrißerzeuger, die zur Zeit 90% ihrer Produktion im Nahrungsmittelsektor absetzen, in ernste Schwierigkeiten geraten werden.

2.5.2. Die beiden obigen Überlegungen machen es erforderlich, Ausgleichs- und Übergangsmaßnahmen vorzusehen.

2.5.3. Auch für ihre Verkäufe an die nicht durch die GAP geschützten Sektoren müssen diese Erzeuger in den Genuß der neuen Regelung gelangen.

2.6. Die Gefahr einer stärkeren Verwendung von Substitutionsprodukten, die sich u. a. auf die Nebenprodukte der Stärkeverarbeitung von Getreide und Kartoffeln negativ auswirken würde, darf nicht unterschätzt werden.

2.6.1. Da bei petrochemischen Erzeugnissen in Zukunft mit einem Preisrückgang zu rechnen ist, wird sich deren Wettbewerbsposition wieder verbessern, wenn zwischenzeitlich keine neue Regelung getroffen wird. Für die nicht durch Agrarabschöpfungen geschützten pflanzlichen Erzeugnisse sowie die modifizierten Stärken (Tarifnummer 39.06) werden nur sehr niedrige oder überhaupt keine Zölle erhoben.

2.6.2. Auch hier sind Maßnahmen erforderlich, um den Rückgang der Verwendung gemeinschaftlicher Grundenergieerzeugnisse zu verhindern.

2.7. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden Folgen für den Anbau von Kartoffeln für die Stärkeherstellung haben, die zur Zeit noch nicht absehbar sind, aber negativ sein könnten.

2.7.1. Der Mindestpreis, der weiterhin gewährt würde, muß im Einklang zu dem für Getreide und für Zucker stehen.

2.7.2. Die Abschaffung der sogenannten „Ausgleichsprämie“ für die Kartoffelstärkerzeuger wird durch die Anwendung des bei der Erstattungsberechnung für Mais zu berücksichtigenden Koeffizienten von 1,65 nicht angemessen kompensiert. Dieser Koeffizient ist sachlich nicht fundiert.

2.7.3. Ferner müssen die Schwierigkeiten berücksichtigt werden, in denen sich die Kartoffelerzeuger befinden, deren Betriebe in Gebieten mit bestimmten Boden- und Witterungsverhältnissen liegen und für die Kartoffeln die wichtigste Anbauart sind.

2.7.4. Die obigen Erwägungen müssen den Anstoß zu Maßnahmen geben, die weder die Kartoffelerzeuger benachteiligen noch Wettbewerbsverzerrungen oder Differentialrenten verursachen.

2.8. Einer der negativsten Aspekte der Vorschläge besteht darin, daß die Festlegung (durch den Verwaltungsausschuß) des Verzeichnisses der für die Erstattungen in Frage kommenden Erzeugnisse auf einen späteren Zeitpunkt verlegt wird.

2.8.1. Um eine präzise Stellungnahme abgeben zu können, ist es aber notwendig, den von der Neuregelung betroffenen Industriesektor genau zu kennen. Die Regelung sollte allen Erzeugnissen des GZT zugute kommen, mit Ausnahme derjenigen, die bei der Einfuhr durch eine variable GAP-Abschöpfung geschützt sind.

2.9. In den Erläuterungen, die den Vorschlägen der Kommission vorausgehen, wird mit Recht darauf hingewiesen, daß auch der Zucker für die zur Verarbeitung bestimmte Stärke ein im Wettbewerb stehender Rohstoff ist. In den Vorschlägen selbst wird dieser Aspekt aber nicht berücksichtigt.

2.9.1. Saccharose ist aufgrund ihrer Wettbewerbsfähigkeit in der Tat von Bedeutung, und so wurden die beiden Regelungen für die Grunderzeugnisse Stärke und Saccharose wegen ihres Wettbewerbs auf ein und demselben Markt in der Vergangenheit auch eng miteinander verknüpft.

2.9.2. Wenn der Vorschlag für Saccharose bekannt wäre, könnte eine genauere und vollständigere Stellungnahme abgegeben werden.

2.10. Die Kommission regt an, am 1. August 1985 zu der Neuregelung überzugehen, und klammert dabei die Möglichkeit einer Übergangsregelung aus.

2.10.1. Dies dürfte nicht realisierbar sein. Wird der vorgeschlagene Termin dennoch beibehalten, so dürften sich die oben erwähnten Schwierigkeiten derart zuspitzen, daß für einige Industrietätigkeiten dramatische Folgen zu befürchten sind.

2.11. Aus den obigen Erwägungen heraus vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß die Verordnungsvorschläge der Kommission zahlreiche Schwierigkeiten und Risiken für

die Getreide- und Kartoffelerzeuger, für die Nahrungsmittelindustrie sowie für die übrigen Verarbeitungsindustrien in sich bergen.

### 3. Besondere Bemerkungen

3.1. „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide“

#### 3.1.1. Artikel 1

3.1.1.1. Der Ausschuß schlägt vor, den Wortlaut von Artikel 11 Ziffer 1 des neuen Kommissionsvorschlags wie folgt zu ändern:

„1. Eine Erstattung bei der Erzeugung kann für Stärke von Mais, Weichweizen und Kartoffeln sowie für Maisgrieß gewährt werden, wenn diese Erzeugnisse zur Herstellung bestimmter Waren verwendet werden.“

3.2. „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Erzeugungserstattungen in den Sektoren Getreide und Reis“

#### 3.2.1. Artikel 1 Ziffer 1

3.2.1.1. Analog zu der in Ziffer 3.1.1.1 vorgeschlagenen Änderung regt der Ausschuß für die o. a. Ziffer folgenden Wortlaut an:

„1. Jeder natürlichen oder juristischen Person, die aus Weizen, Mais, Reis oder Kartoffeln Stärke (oder die Maisgrieß erzeugt) herstellt, wird eine Erzeugungserstattung gewährt.“

#### 3.2.2. Artikel 1 Ziffer 2

3.2.2.1. Die Beschränkung der Erstattungsgewährung auf Stärke, die zur Herstellung der Waren der in Ziffer 3 genannten Liste verwendet wird (und dies ist der Angelpunkt des Vorschlags), wird sich trotz aller Vorteile, die die neue Regelung mit sich bringt, negativ auf die von der GAP geschützten Sektoren auswirken. Auch ist damit die Gefahr verbunden, daß sich die Nahrungsmittel verteuern, daß in verstärktem Maße auf Substitutionsprodukte zurückgegriffen und den Maisgrießerzeugern Schaden zugefügt wird.

3.2.2.2. Diese Risiken müssen durch flankierende Maßnahmen ausgeschaltet werden.

#### 3.2.3. Artikel 1 Ziffer 3

3.2.3.1. Die Warenliste müßte in einem Anhang zu dem Verordnungsvorschlag aufgeführt und vom Rat selbst angenommen werden. Eine spätere Entscheidung durch andere Organe schließt aus, den Geltungsbereich der Verordnung und damit deren Auswirkungen auf die derzeitige Lage in voller Kenntnis der Sache zu beurteilen.

3.2.3.2. Es ist die Frage, ob eine positive oder eine negative Warenliste zweckmäßiger ist. Die Antwort hierauf muß auch die Notwendigkeit der Förderung neuer Absatzmöglichkeiten für die Produktion gemeinschaftlichen

Ursprungs berücksichtigen. Die diesbezüglichen Forschungsarbeiten und Investitionen dürfen nicht entmutigt werden.

3.2.3.3. Der Ausschuß bittet darum, daß ihm die Gelegenheit gegeben wird, zum Inhalt der Warenliste, die in einen Anhang zu der vorgeschlagenen Verordnung aufgenommen würde, Stellung zu nehmen.

#### 3.2.4. Artikel 2 Ziffer 2

3.2.4.1. Es muß festgelegt werden, nach welchen Kriterien die vorherige Zulassung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu erteilen ist. Auch die für die Erstattungszahlung vorgesehenen Kontrollen müssen – ohne freilich unnötige Hindernisse für den Warenstrom zu bilden – nach genauen, strengen Regeln durchgeführt werden, denn es ist zu vermeiden, daß Stärke, für die Erstattungen gewährt werden, Verwendungszwecken zugeführt wird, die von den Erstattungen ausgenommen sind. Andernfalls würden Wettbewerbsverzerrungen verursacht.

#### 3.2.5. Artikel 3

3.2.5.1. Die monatliche Festsetzung des Erstattungsbeitrags könnte unter der Voraussetzung gebilligt werden, daß dieser zeitliche Abstand nicht verkürzt wird und daß flankierend ein System der Vorausfestsetzung vorgesehen wird, das sich über elf Monate und den laufenden Monat erstreckt.

3.2.5.2. Die Bestimmung, derzufolge die Festsetzung der Erstattung auch „den Möglichkeiten und Bedingungen der Stärkeverwendung“ Rechnung tragen soll, ist nicht klar genug.

#### 3.2.6. Artikel 4

3.2.6.1. Die Methode der Ausschreibung für die Gewährung der Erzeugungserstattung kann nicht akzeptiert werden, da sie die Großunternehmen zum Nachteil der kleinen Betriebe begünstigt, den Unternehmen keine rechtzeitige Preisfestsetzung gestattet und überdies im Widerspruch zu der in Ziffer 3.2.5.1 geforderten Vorausfestsetzung steht.

#### 3.2.7. Artikel 7

3.2.7.1. Bei allem Verständnis für die Dringlichkeit des Problems dürfte die Neuregelung kaum am 1. August 1985 in

Kraft treten können. Gleichwohl ist es erforderlich, die neue Regelung für die ungeschützten Sektoren unverzüglich in Kraft zu setzen. Außerdem können die derzeit für die geschützten Erzeugnisse geltenden Bestimmungen nur schrittweise und unter Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme enthaltenen allgemeinen und besonderen Bemerkungen geändert werden.

#### 3.2.8. Anhang

3.2.8.1. Die Koeffizienten, die im Anhang (Spalte 3 und 4) für die Berechnung der Erstattungen vorgesehen sind, dürften anhand anfechtbarer Kriterien festgesetzt worden sein.

3.2.8.2. Da nicht bekannt ist, aufgrund welcher objektiver Daten die Koeffizienten festgesetzt wurden, kann auch kein Urteil darüber abgegeben werden.

3.2.8.3. Die Kommission müßte dem Anhang zumindest eine Erläuterung beifügen.

3.2.8.4. Für den Ausschuß ist es ferner die Frage, ob die Anwendung einer einheitlichen Erstattung je Tonne Stärkezeugnisse nicht eine Vereinfachung bewirken könnte. Er ersucht die Kommission, diesen Aspekt zu prüfen.

3.3. „Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Erstattungen im Sektor Getreide und Reis für die Erzeugung von Kartoffelstärke“

3.3.1. Für diesen Vorschlag gelten die gleichen Bemerkungen wie in Ziffer 2.7 bis 2.7.4.

3.3.2. Der von der Kommission vorgeschlagene Koeffizient 1,65 sollte nach Ansicht des Ausschusses auf der Grundlage objektiver, leicht nachprüfbarer Kriterien neu berechnet werden. Sonst müßte die Kommission ein anderes System vorschlagen, das der Notwendigkeit der Einkommenserhaltung für die landwirtschaftlichen Erzeuger, die unter unterschiedlichen Voraussetzungen produzieren, Rechnung trägt und gleichzeitig Wettbewerbsverzerrungen für die Stärkeerzeuger ausschließt.

Geschehen zu Brüssel am 25. April 1985.

Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses  
Gerd MUHR

**Stellungnahme zum Thema „Technische Harmonisierung und Normung: eine neue Konzeption“**

(85/C 169/08)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschloß am 14. Februar 1985, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu ihrer Mitteilung mit dem Titel „Technische Harmonisierung und Normung: eine neue Konzeption“ zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten des Ausschusses zu diesem Thema beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 10. April 1985 an. Berichterstatter war Herr Pearson.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 226. Plenartagung (Sitzung vom 25. April 1985) mit 52 gegen 39 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme (namentliche Abstimmung).

**1. Einleitung**

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt das von der Kommission vorgeschlagene neue Konzept für die Überwindung der Schwierigkeiten bei der Beseitigung technischer Handelshemmnisse. Das derzeitige System hat offensichtlich nicht so gut funktioniert, wie es sollte. Infolgedessen ist der Binnenmarkt der Gemeinschaft von seiner vollständigen Verwirklichung noch weit entfernt.

1.2. Das vorgeschlagene System der Angleichung der Rechtsvorschriften soll dazu beitragen, daß in Zukunft weniger äußerst detaillierte Einzelrichtlinien für jeweils nur ein Erzeugnis ausgearbeitet werden, und soll einen weiteren großen Fortschritt auf dem Wege der Beseitigung von Handelshemmnissen, die durch technische Rechtsvorschriften bedingt sind, ermöglichen. Dies ist für die Schaffung eines starken Binnenmarktes von ausschlaggebender Bedeutung. Der Ausschuß empfindet die bisherige Verschleppung dieser Angelegenheit beim Rat als untragbar. Er fordert den Rat daher auf, die Verwirklichung dieses neuen pragmatischen Konzepts sowohl auf nationaler als auch auf Gemeinschaftsebene voll zu unterstützen.

1.3. Wirtschaftswachstum setzt einen ganzen Katalog von Rahmenbedingungen voraus, zu denen u. a. der freie Warenverkehr innerhalb des Binnenmarktes, die Steuerharmonisierung und ein freier Kapitalverkehr gehören. Auch die technische Harmonisierung stellt eine solche Rahmenbedingung dar, die umgehend geschaffen werden muß, wenn die Europäische Gemeinschaft das Niveau ihrer wichtigsten Konkurrenten erreichen soll.

**2. Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Der Ausschuß stellt fest, daß alle vorgeschlagenen Harmonisierungsmaßnahmen unter Artikel 100 des Vertrages von Rom fallen, befürchtet jedoch einen Konflikt, wenn europäische Normen eingeführt werden und gleichzeitig an den in den Mitgliedstaaten geltenden freiwilligen Normen festgehalten wird. Zu begrüßen ist sowohl die Betonung der Qualitätsgarantie für Erzeugnisse, die entsprechend den EG-Richtlinien hergestellt werden, als auch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Erzeugnisse zu akzeptieren, die in der Gemeinschaft unter Beachtung der in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten Grundanforderungen hergestellt wurden.

2.2.1. Der Ausschuß vermerkt, daß sich die einschlägigen EG-Rechtsvorschriften bislang vorrangig auf die Harmonisierung bei Kraftfahrzeugen, im Meßwesen und bei Erzeugnissen der Elektrotechnik bezogen. Dies führte dazu, daß auf diesen Gebieten ein beträchtlicher Grad an Standardisierung erreicht wurde. Es ist jedoch zu hoffen, daß sie nicht vernachlässigt werden, wenn man sich nunmehr vorrangig dem Maschinenbau, den Baumaterialien und bestimmten Arten von Elektrogeräten zuwendet, was vom Ausschuß befürwortet wird. Er möchte ferner betonen, daß die neue Strategie keinesfalls zur Aufgabe des für die erstgenannten Bereiche traditionell geltenden Konzepts führen darf, in denen die Ergebnisse der Harmonisierung bislang zufriedenstellend waren.

2.2.2. Nach Ansicht des Ausschusses ergibt sich durch die neue Konzeption der Kommission die Notwendigkeit, daß der Rat Richtlinien für eine allgemeine Politik zur Gewährleistung der Sicherheit der Erzeugnisse verabschiedet, die in den Verkehr gebracht werden oder mit denen in den Unternehmen umgegangen wird.

2.3.1. Bei dieser neuen Konzeption wird also besonderes Gewicht auf die Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften gelegt werden, die in Richtlinien verankert werden sollen. Dabei kommt es vor allem darauf an, diese Vorschriften so genau zu formulieren, daß ihre Einhaltung gerichtlich durchsetzbar ist. Dadurch soll verhindert werden, daß die betreffende Beschlußfassung außerhalb des normalen demokratischen und gesellschaftlichen Willensbildungsprozesses erfolgt, der wohl bei Richtlinien, nicht aber bei der Aufstellung von Normen zum Tragen kommt.

2.3.2. Der Ausschuß ist ferner der Ansicht, daß dort, wo bei der Aufstellung von Normen Verbraucher- und/oder Arbeitnehmerinteressenten im Spiel sind, die Vertreter der betroffenen Gruppierungen effektiv an der Ausarbeitung der betreffenden Normen im europäischen Komitee für Normung (CEN) und im Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) beteiligt werden müssen.

2.4. Auf Seite 21 des Kommissionsdokuments sollte die Überschrift von Punkt 3 Buchstabe c) geändert werden, da die Bezeichnung „Elektrogeräte“, die als Industrieerzeugnisse vor allem im Bereich der Informationstechnologien sowie als medizinische Elektrogeräte definiert werden, irreführend und ungenau ist.

2.5. Man sollte sich davor hüten, eine Situation zu schaffen, durch die ein Wirtschaftszweig eines Mitgliedstaats ein Übergewicht bekommen könnte, das zur mißbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung verleitet.

2.6. Die Wirkung der europäischen Normen auf die Weltmarktkonkurrenten hat zur Besorgnis Anlaß gegeben. Für den Ausbau des Binnenmarktes und eine möglichst starke Aktivität aller Mitgliedstaaten auf diesem Markt bedarf es einer Reihe einheitlicher Normen. Allerdings wird es Konkurrenten aus Drittländern durch die bisherige Normenvielfalt in der Gemeinschaft unter Umständen erschwert, ihre Erzeugnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt abzusetzen. Nach Ansicht des Ausschusses sollte dies aber kein Grund sein, die Harmonisierung innerhalb der EG hinauszuzögern. Vielmehr sollte sie weltweit auf der Basis der Gegenseitigkeit gefördert werden. Diesbezüglich sollte die Kommission nach Ansicht des Ausschusses der Frage nachgehen, welche weiteren Maßnahmen gegebenenfalls gegenüber Drittstaaten angewandt werden könnten, die die neuen Möglichkeiten zur Durchdringung des europäischen Marktes, welche sich mit der Harmonisierung der Normen in der EWG ergeben, auf unlautere Weise, ohne eine Gegenleistung anzubieten, ausnutzen.

2.7.1. Die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbescheinigungen ist Kernstück der praktischen Verwirklichung eines von technischen Hemmnissen befreiten Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft und darüber hinaus Grundpfeiler des von der Kommission vorgeschlagenen neuen Konzepts. Deshalb muß es unverzüglich zur gegenseitigen Anerkennung der einzelstaatlichen Prüfungsinstanzen kommen, die in der Lage sind, Bescheinigungen darüber auszustellen, daß Erzeugnisse den europäischen Normen oder den Normen eines Mitgliedstaats genügen.

2.7.2. Die Kommission sollte untersuchen, nach welchen Verfahren die Konformitätszeichen bisher erteilt werden, und Vorschläge für eine Verbesserung ihrer Transparenz wie auch der Verfahren zur Kontrolle der auf dem Markt befindlichen Erzeugnisse unterbreiten.

2.8.1. Um die Unklarheit zu beseitigen, wer hinsichtlich der Bescheinigung für mangelhafte Erzeugnisse gesetzlich

haftbar ist, empfiehlt der Ausschuß, eine Regelung aufzustellen, aus der klar hervorgeht, wer für eine Entschädigung aufzukommen hat. Hierfür dürfte eine EG-Verordnung das geeignetste Instrument sein.

2.8.2. Durch die neue Konzeption der Harmonisierung dürften sich vermutlich auch die Probleme infolge der unterschiedlichen Regelung der Produkthaftung in der Gemeinschaft verschärfen. Der Ausschuß dringt darauf, daß der Rat bald über die für die Sicherheit und Gesundheit der Verbraucher so wichtige Richtlinie über die Produkthaftung befindet.

2.9. Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß es sehr viele Ausschüsse gibt, die sich auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene im Bereich der Normung betätigen, und daß diese Tätigkeit mit einem erheblichen Forschungs- und Mittelaufwand verbunden ist. Es ist wichtig, daß alle bestehenden europäischen Normen in jedem Mitgliedstaat angewandt werden und daß die Angleichung aller neuen grundlegenden Normen in möglichst klarer Form geschieht. Der Markt für neue Produkte muß durch entsprechende Information über die neuen Normen vorbereitet werden, damit eine möglichst weite Verbreitung sichergestellt ist. Die Gemeinschaft muß für Normungsaufträge der Kommission an CEN und CENELEC Mittel zur Verfügung stellen, die auch die Kosten für die Beteiligung nationaler Normenausschüsse decken.

### 3. Abschließende Bemerkungen

3.1. Der Ausschuß nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß er mit allen neuen einschlägigen Richtlinien befaßt werden wird, da diese unter die Bestimmungen von Artikel 100 des Vertrages von Rom fallen werden.

3.2. Der Ausschuß bekräftigt seine Überzeugung, daß sich alle betroffenen Parteien stärker für die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse engagieren müssen. Seines Erachtens kann die Unzahl der im Rat blockierten oder in den Mitgliedstaaten nur mangelhaft angewandten Richtlinien nicht mehr hingenommen werden und stellt ein beträchtliches Hindernis bei der Verwirklichung eines starken Binnenmarktes der Gemeinschaft dar.

Geschehen zu Brüssel am 25. April 1985.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Gerd MUHR

## ANHÄNGE

## zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

## ANHANG 1

## Abstimmung

Über die Stellungnahme wurde namentlich abgestimmt. Folgende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten für die Stellungnahme:

die Herren Arena, Bagliano, Bernasconi, Binnenbruck, de Caffarelli, Campbell, Ceyrac, De Bièvre, De Bruyn, De Tavernier, Eelsen, Emo Capodilista, Fortuyn, Fuller, Goris, Frau Gredal, die Herren Hannon, Hemmer, Hilken, Jaschick, Kelly, Kenna, Lauga, Law, Löw, Margot, Marvier, Masprone, Noordwal, de Normann, Paggi, Pearson, Pelletier, Plank, Poeton, Querleux, Regaldo, Romoli, Roseingrave, Schwarz, Stahlmann, Storie-Pugh, Frau Strobel, die Herren Swift, Tamlin, Van der Mensbrugge, Van Melckenbeke, Ventejol, Frau Williams, die Herren de Wit, Zinkin, Zoli.

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten gegen die Stellungnahme:

die Herren Amato, Beretta, Boddy, Cavazzuti, Cremer, Curlis, Dassis, De Grave, d'Elia, Della Croce, Delourme, Drago, Dunet, Frau Engelen-Kefer, die Herren Etty, Flum, Glesener, van Greunsven, Hammond, Houthuys, Jarvis, Jenkins, Kirschen, Lojewski, Masucci, Meraviglia, Milne, Murphy, Nielsen B., Nielsen P., van Rens, Schneider, Schoepges, Smith L., Spijkers, Tixier, Saiu, Vercellino, Frau Weber.

Der Stimme enthielt sich:

Herr Ognibene.

## ANHANG 2

## Abgelehnter Änderungsantrag

Der folgende, nach Maßgabe der Geschäftsordnung eingebrachte Änderungsantrag wurde vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

## Ziffer 2.7

In Ziffer 2.7 sollte der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt werden:

„Die Gemeinschaft sollte ein drittelparitätisch verwaltetes Normungsgremium einsetzen, das die Ausarbeitung von Vorschlägen für Sicherheitsnormen zur Aufgabe hätte. Bis zur Einsetzung dieses Gremiums sollten alle betroffenen Kreise, insbesondere die Industrie, die Arbeitnehmer und die Verbraucher, an den Arbeiten von CEN und CENELEC beteiligt werden.“

*Begründung*

Die derzeitige Zusammensetzung der Mitgliedsorganisationen von CEN und CENELEC gestattet nicht die Ausarbeitung von Sicherheitsnormen, die für die Arbeitnehmer annehmbar sind.

*Ergebnis der Abstimmung*

Ja-Stimmen: 33, Nein-Stimmen: 38, Stimmenthaltungen: 17.

## Minderheitsklärung

Nach der namentlichen Abstimmung über die gesamte Stellungnahme gaben die Mitglieder der Gruppe Arbeitnehmer (Gruppe II), die gegen sie gestimmt hatten, folgende Minderheitsklärung ab:

„Die Idee einer europäischen Normungsinstanz findet möglicherweise noch keine einhellige Zustimmung, obwohl ihre Anhänger, insbesondere in einigen Mitgliedstaaten und in der Kommission, immer zahlreicher werden.“

Nach Auffassung der Gruppe der Arbeitnehmer würde der Wirtschafts- und Sozialausschuß seiner Aufgabe voll gerecht, wenn er eine Lösung vorschläge, die in einer wirksamen Beteiligung der Sozialpartner an der Ausarbeitung der Normen bestünde. Die mancherseits vorgeschlagene Lösung, den Beobachtern ein Stimmrecht zuzugestehen, bedeutete nämlich nur einen begrenzten Fortschritt. Wenn es um die Erörterung von Normen geht, entsendet die Industrie ihre Vertreter in die betreffenden Sitzungen. (Geht es beispielsweise um Spielzeug, so sind die Spielzeughersteller dort vertreten.) Für die Organisationen der Arbeitnehmer und der Verbraucher ist aber nichts Entsprechendes vorgesehen. Sie sind zahlenmäßig nur sehr gering vertreten und müssen sich sowohl mit Spielzeug als auch mit Aufzügen, Zugmaschinen usw. befassen. Eine bessere Ausarbeitung von Normen kann nicht allein dadurch erreicht werden, daß man ihnen ein Stimmrecht gibt. Anzustreben wäre vielmehr ein von den Sozialpartnern verwaltetes, mitverwaltetes Normungsgremium.“

Da die derzeitige Zusammensetzung der Mitgliedsorganisationen von CEN und CENELEC und deren Verfahrensmodus eine für die Arbeitnehmer und die Verbraucher annehmbare Ausarbeitung von Sicherheitsnormen nicht gestatten, schlägt die Gruppe II die in Anhang 2 wiedergegebene Änderung vor.

---

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

## VIERZEHNTER BERICHT ÜBER DIE WETTBEWERBSPOLITIK

Der Bericht über die Wettbewerbspolitik wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften jährlich veröffentlicht, womit einem Ersuchen des Europäischen Parlaments in dessen EntschlieÙung vom 7. Juni 1971 entsprochen wird. Dieser Bericht, der dem Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften beigelegt ist, soll eine Übersicht über die Entwicklung der Wettbewerbspolitik im vorangegangenen Jahr geben.

Der erste Teil befaÙt sich mit der allgemeinen Wettbewerbspolitik, und der zweite Teil behandelt die Wettbewerbspolitik gegenüber Unternehmen. Im dritten Teil beschäftigt sich der Bericht mit der Wettbewerbspolitik bezüglich staatlicher Maßnahmen gegenüber Unternehmen. Im vierten Teil schließlich untersucht der Bericht die Entwicklung der Konzentration, des Wettbewerbs und der Wettbewerbsfähigkeit.

279 Seiten

ISBN 92-825-4870-8

CB-41-84-822-DE-C

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): BFR 500 DM 25

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**BERICHT ÜBER DIE SOZIALE ENTWICKLUNG  
JAHR 1984**

BRÜSSEL — LUXEMBURG / MÄRZ 1985

**ANLAGE ZUM „ACHTZEHNTE GESAMTBERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER GEMEINSCHAFTEN“ NACH ARTIKEL 122 DES EWG-VERTRAGS**

Der von der Kommission alljährlich veröffentlichte Sozialbericht bringt in großen Zügen einen Überblick über die sozialen Ereignisse des vergangenen Jahres im Europa der Zehn.

Die allgemeine politische Einleitung schildert die hauptsächlichsten sozialpolitischen Tätigkeiten der Gemeinschaft während des Jahres 1984 und gibt einen Ausblick auf die nähere Zukunft.

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahr 1984
- C. Statistischer Anhang

230 Seiten

ISBN 92-825-5346-9

CB-43-85-733-DE-C

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): BFR 800    DM 40

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg